

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Wird die Landesregierung die Tierrettung durch die Feuerwehr niedersachsenweit vereinheitlichen?

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte (GRÜNE), eingegangen am 28.10.2020 - Drs. 18/7813 an die Staatskanzlei übersandt am 05.11.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 07.12.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Immer wieder geraten Wildtiere in Notsituationen oder werden verletzt aufgefunden. Mitunter benötigen auch entlaufene Haustiere Hilfe durch Tierärzte und -ärztinnen oder die Feuerwehr. Nicht immer lassen sich dabei im Nachhinein die Besitzverhältnisse klären. Diese können jedoch relevant sein, wenn es um die Übernahme der durch die Rettung entstandenen Kosten geht.

Niedersachsen ist eines der wenigen Bundesländer, in denen die Tierrettung nicht zur Pflichtaufgabe, sondern zu den freiwillig übernommenen Aufgaben der Feuerwehr zählt. Dies bedeutet, dass die Kosten des Einsatzes in der Regel den Halterinnen und Haltern in Rechnung gestellt werden. Können diese nicht ermittelt werden, ist es sogar möglich, die Person in Regress zu nehmen, die die Einsatzkräfte alarmiert hat. Eine einheitliche Regelung gibt es dazu in Niedersachsen nicht, da hier jede Kommune selbst die Kostentragungspflicht regelt.

In der Folge können Situationen entstehen, in denen Menschen, die eine Notsituation von Tieren beobachten, aus Sorge vor einer späteren Rechnung auf einen Notruf verzichten. Teilweise erklären sich die Rettungsdienste auch nicht für zuständig, sondern verweisen an Wildauffangstationen oder örtliche Jägerinnen und Jäger.

Um diesem Problem zu begegnen, hat der Tierschutzbeirat des Landes Niedersachsen in seiner 103. Sitzung am 11.02.2020 beschlossen, grundsätzlich für eine unentgeltliche Rettung von Tieren zu plädieren.

Wörtlich heißt es:

„Der Tierschutzbeirat fordert die Landesregierung auf, im Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG) die Rettung von Tieren grundsätzlich unentgeltlich zu stellen und § 29 Abs. 1 durch die Worte ‚und Tieren‘ zu ergänzen:

(1) Der Einsatz der gemeindlichen Feuerwehren und der Kreisfeuerwehren ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich, soweit sich aus Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 nichts anderes ergibt.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Niedersächsische Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) regelt die Aufgaben der Gemeinden in Brandschutz und Hilfeleistung (§ 1 bis 3 NBrandSchG) und ordnet die Aufgaben dem eigenen Wirkungskreis zu. § 29 regelt, welche Einsätze gemeindlicher Feuerwehren unentgeltlich erbracht werden müssen und in welchen Fällen Kosten erhoben werden können.

Die durch die Verfassung geschützten Selbstverwaltungsrechte der Kommunen verbieten Eingriffe und Vorgaben des Landesgesetzgebers, die die Entscheidungsbefugnisse der Kommunen aushebeln. Landesrechtliche Regelungen dürfen nur einen Rahmen definieren, den die kommunalen Vertretungen durch eigene Regelungen ausfüllen.

Solange indes das Handeln der Kommunen im Rahmen der Selbstverwaltung keine Anhaltspunkte dafür bietet, dass eine Aufgabenerledigung offenkundig unzureichend oder z. B. nicht im Sinne einheitlicher Lebensverhältnisse erfolgt bzw. ohne entsprechende Regelung weiterhin unterbleibt, sind auch solche weiteren Rahmenseetzungen nicht erforderlich. Entsprechende Hinweise liegen der Landesregierung im Hinblick auf die Tierrettung bislang nicht vor. Die zu den Fragen 9, 10, 11 und 12 erhobenen Daten deuten vielmehr darauf hin, dass es sich bei der auslösenden Problematik allenfalls um wenige Einzelfälle handeln dürfte.

1. Wird sich die Landesregierung für eine Vereinheitlichung in Niedersachsen einsetzen, oder soll über die Kostentragungspflicht weiterhin kommunal entschieden werden?

Die Schutzpflicht gegenüber Tieren ist durch das Grundgesetz (Artikel 20 a) als Auftrag an Staat, Rechtsprechung und vollziehende Gewalt vorgegeben. In der Niedersächsischen Verfassung wird in § 6 b ausgeführt, dass Tiere als Lebewesen geachtet und geschützt werden. Eine Erweiterung des unentgeltlichen Leistungskatalogs in § 29 Abs. 1 NBrandSchG auf Tiere und der damit verbundene Eingriff in die kommunalen Selbstverwaltungsrechte könnten insoweit gerechtfertigt sein. Der Verfassungsauftrag richtet sich aber ebenso an die Kommunen und kann beim Erlass von Gebührensatzungen berücksichtigt werden. Die Kommunen können dabei - auf die jeweilige Gemeinde bezogen - Güterabwägungen zu ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Bereichen (z. B. die kommunale Finanzhoheit) besser vornehmen als der Landesgesetzgeber. Wie in der Vorbemerkung dargelegt, sind hier keine Berichte und Fälle in relevanter Zahl bekannt, die das bisherige Handeln der Kommunen im eigenen Wirkungskreis infrage stellen; auf die diesbezüglichen Erhebungen in den Fragen 9, 10, 11 und 12 wird verwiesen. Deshalb werden derzeit auch keine vereinheitlichenden Regelungen verfolgt.

2. Welche Erwägungen liegen dem Handeln zugrunde?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Wie bewertet die Landesregierung den Beschluss des Tierschutzbeirates vom 11.02.2020?

Bei der Frage nach der Zulässigkeit der vorgeschlagenen Änderung des NBrandSchG ist zu berücksichtigen, dass die Kommunen zur Erhebung von Gebühren für Feuerwehreinsätze durch das Niedersächsische Brandschutzgesetz, § 29 Abs. 2, nicht verpflichtet sind (vgl. Drs. 16/4451, S. 44). Damit steht bereits das „Ob“ der Kostenerhebung und somit auch der Erlass einer entsprechenden Gebührensatzung im Ermessen der Kommunen (vgl. Freese, in: Rosenzweig/Freese/von Waldthausen, NKAG, Stand: Okt. 2019, § 5, Rn. 1183). Eine Verpflichtung zur Erhebung von Gebühren erschien bisher nicht erforderlich, da die Kommunen bereits durch das NKomVG zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung verpflichtet sind. Aus dieser haushaltsrechtlichen Verpflichtung zur Erhebung von Einnahmen folgt, dass die Kommunen nicht generell auf die Gebührenerhebung verzichten dürfen, hier aber einen weiten Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum haben, in welchem Umfang welche öffentliche Leistung einer Kostenpflicht unterworfen wird. Eine landesgesetzliche Änderung dieser Regelungen, die den Kommunen verbieten würde, eine Einnahmequelle zur Finanzierung ihrer Leistungen im Bereich der Tierrettung zu nutzen und die Tierrettung zur unentgeltlichen Pflichtaufgabe der Kommunen macht, müsste genauestens hinsichtlich der Kostenfolgen für Land und Kommunen, auch unter Einbeziehung des Konnexitätsprinzips, geprüft werden. Derzeit wird die Notwendigkeit einer solchen Prüfung nicht gesehen, da die für die erhobene Forderung des Tierschutzbeirates maßgeblichen Anhaltspunkte fehlen; auf die Ergebnisse der Erhebungen zu den Fragen 9, 10, 11 und 12 wird verwiesen.

4. Wird eine Umsetzung des Beschlusses erfolgen, und falls ja, wann?

Nein.

5. Falls nicht, warum nicht?

Auf die Antwort zu der Frage 3 wird verwiesen.

6. Wie beurteilt die Landesregierung die Situation im Hinblick auf durch Bürgerinnen und Bürger aufgefundene verletzte oder kranke Wildtiere und deren Weitertransport zu einer fachlich kompetenten und - im Falle besonders geschützter Arten wie Vögeln, Fledermäusen etc. - anerkannten Aufnahmestation?

Die Landesregierung begrüßt entsprechende Eigeninitiativen und zielgerichtetes bürgerliches Engagement, sofern nicht einschlägige Rechtsvorschriften oder eine Eigengefährdung dem entgegenstehen.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht gilt:

Soweit es sich bei den verletzten Tieren um solche besonders geschützter Arten handelt, ist es abweichend von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vorbehaltlich jagdrechtlicher Vorschriften zulässig, verletzte, hilflose oder kranke Tiere aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen. Die Tiere sind unverzüglich freizulassen, sobald sie sich selbstständig erhalten können. Im Übrigen sind sie an eine von der unteren Naturschutzbehörde (UNB) bestimmten Stelle abzugeben. Soweit es sich um ein Tier einer streng geschützten Art handelt, hat der Besitzer die Aufnahme des Tieres der UNB zu melden (vgl. § 45 Abs. 5 BNatSchG). Während § 45 Abs. 5 BNatSchG damit ausnahmsweise die Aufnahme und Pflege verletzter, hilfloser oder kranker Tiere unter engen Voraussetzungen erlaubt, wird dies durch § 45 a Abs. 1 Satz 3 BNatSchG für den Wolf ausdrücklich ausgeschlossen.

7. Inwieweit fällt die Bergung und Abholung verletzter oder kranker Wildtiere in den Bereich der allgemeinen Gefahrenabwehr, sodass Feuerwehr oder Polizei tätig werden müssen?

Auf die Antwort zu der Frage 13 wird verwiesen.

Die Bergung und Abholung verletzter oder kranker Wildtiere ist dem besonderen Gefahrenabwehrrecht, hier Naturschutzrecht und Tierschutzrecht, zuzuordnen. Jagd ausübungsberechtigte sind für Tiere zuständig, die dem Jagdrecht unterliegen. Allgemeines Gefahrenabwehrrecht kann nur ergänzend herangezogen werden, wenn die besonderen Gefahrenabwehrrechte keine abschließenden Regelungen treffen. In einem solchen Fall sind die Verwaltungsbehörden nach § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Ordnungsbehörden- und Gefahrenabwehrrechts (NPOG) zur Gefahrenabwehr zuständig. Die Polizei wird nach § 1 Abs. 2 NPOG nur tätig, soweit die Gefahrenabwehr durch die Verwaltungsbehörden nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint.

8. Welche (rechtlichen) Probleme ergeben sich, wenn sich Bürgerinnen und Bürger - unter eventuellen Eigen- oder Tiergefährdungen - selbst um die Bergung und den Weitertransport verletzter (Wild-)Tiere kümmern?

Auf die Antwort zu der Frage 6 wird verwiesen.

9. Zu wie vielen Tierrettungseinsätzen wurde die Feuerwehr in den letzten fünf Jahren in den einzelnen Landkreisen gerufen?

Es wird auf die nachstehende Tabelle verwiesen.

Landkreis*	2020 ¹	2019	2018	2017	2016
Ammerland	11	16	14	14	12
Aurich	7	10	20	9	8
Braunschweig	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Celle	17	17	11	11	13
Cloppenburg	12	10	11	14	21
Cuxhaven LK	25	32	32	20	17
Cuxhaven St.	0	11	14	79	65
Delmenhorst	10	29	22	27	28
Diepholz	11	13	10	9	7
Emden	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Emsland	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Friesland	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Gifhorn	14	27	32	8	15
Göttingen	38	47	k.A.	k.A.	k.A.
Goslar	16	14	10	10	4
Grafschaft Bentheim	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Hameln-Pyrmont	143	163	8	13	3
Hannover Reg.	271	280	282	208	251
Hannover St.	1066	1219	1289	1249	1231
Harburg	31	31	33	31	22
Heidekreis	3	2	4	3	2
Helmstedt	20	24	17	12	13
Hildesheim	24	25	19	39	32
Leer	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Lüchow-Dannenberg	0	1	0	0	0
Lüneburg	26	14	21	7	14
Nienburg	12	21	15	11	15
Northeim	13	21	17	15	10
Oldenburg LK	6	6	8	5	8
Oldenburg St.	210	238	227	219	250
Osnabrück LK	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Osnabrück St.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Osterholz	5	7	6	6	8
Peine	23	25	24	16	20
Rotenburg / W.	19	24	23	10	5
Salzgitter	173	152	200	190	236
Schaumburg	24	23	22	k.A.	k.A.
Stade	20	21	17	20	17
Uelzen	13	7	6	11	8
Vechta	3	6	2	3	1
Verden	10	15	12	11	11
Wesermarsch	28	36	35	28	21
Wilhelmshaven	89	344	399	354	530
Wittmund	15	10	12	7	4
Wolfenbüttel	27	25	21	30	19
Wolfsburg	155	174	182	126	121

*) auch Region Hannover, kreisfreie Städte

¹) bis zum 10.11.2020, im laufenden Jahr teilweise keine Auswertung möglich

k.A. = keine Angabe

10. In wie vielen Fällen wurden in den letzten fünf Jahren die Kosten einer Tierrettung den Halterinnen und Haltern in Rechnung gestellt (bitte aufschlüsseln nach Landkreis und Jahr)?

Es wird auf die nachstehende Tabelle verwiesen.

Landkreis*	2020 ¹	2019	2018	2017	2016
Ammerland	0	0	0	0	0
Aurich	2	3	5	2	0
Braunschweig	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Celle	4	2	2	3	7
Cloppenburg	0	0	0	1	0
Cuxhaven LK	2	8	9	10	3
Cuxhaven St.	0	0	2	25	15
Delmenhorst	0	0	1	3	4
Diepholz	4	7	2	5	5
Emden	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Emsland	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Friesland	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Gifhorn	4	5	7	3	4
Göttingen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Goslar	3	3	1	1	1
Grafschaft Bentheim	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Hameln-Pyrmont	0	0	0	1	0
Hannover Reg.	15	24	25	18	21
Hannover St.	7 ^o	30 ^o	51	56	48
Harburg	0	0	1	0	0
Heidekreis	0	0	0	1	0
Helmstedt	15	20	13	12	12
Hildesheim	7	13	6	10	5
Leer	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Lüchow-Dannenberg	0	1	0	0	0
Lüneburg	7	1	5	2	4
Nienburg	0	1	2	3	0
Northeim	2	2	2	2	2
Oldenburg LK	2	3	3	2	4
Oldenburg St.	4	10	7	7	6
Osnabrück LK	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Osnabrück St.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Osterholz	2	5	0	2	2
Peine	5	4	3	3	5
Rotenburg / W.	8	5	6	6	4
Salzgitter	26	42	48	22	37
Schaumburg	k.A.	1	k.A.	k.A.	k.A.
Stade	1	0	1	1	0
Uelzen	0	2	3	6	4
Vechta	1	1	0	0	0
Verden	0	2	1	1	1
Wesermarsch	9	8	14	16	7
Wilhelmshaven	10	39	38	31	57
Wittmund	5	5	2	4	4
Wolfenbüttel	0	0	0	0	0
Wolfsburg	26	36	38	41	36

*) auch Region Hannover, kreisfreie Städte

¹⁾ bis zum 10.11.2020, im laufenden Jahr teilweise keine Auswertung möglich

^{o)} Abrechnung für 2019 und 2020 ist noch nicht abgeschlossen

k.A. = keine Angabe

11. Wie oft wurden in den letzten fünf Jahren die Kosten einer Tierrettung den Anrufern in Rechnung gestellt (z. B. weil die Halterinnen und Halter nicht ausfindig gemacht werden konnten oder es sich um herrenlose Tiere gehandelt hat; bitte aufschlüsseln nach Landkreis und Jahr)?

Es wird auf die nachstehende Tabelle verwiesen.

Landkreis*	2020 ¹	2019	2018	2017	2016
Ammerland	0	0	0	0	0
Aurich	0	1	1	0	0
Braunschweig	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Celle	0	0	0	0	0
Cloppenburg	0	0	0	0	0
Cuxhaven LK	3	6	4	2	4
Cuxhaven St.	0	0	0	0	0
Delmenhorst	0	0	0	0	0
Diepholz	0	0	0	0	0
Emden	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Emsland	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Friesland	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Gifhorn	0	0	1	1	0
Göttingen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Goslar	0	0	0	0	0
Grafschaft Bentheim	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Hamel-Pyrmont	0	0	0	0	0
Hannover Reg.	9	9	4	4	4
Hannover St.	0	0	0	0	0
Harburg	0	0	0	0	0
Heidekreis	1	0	2	0	1
Helmstedt	0	0	0	0	0
Hildesheim	0	0	0	0	0
Leer	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Lüchow-Dannenberg	0	0	0	0	0
Lüneburg	5	4	0	0	0
Nienburg	0	0	0	0	0
Northeim	1	0	1	0	0
Oldenburg LK	0	0	0	0	0
Oldenburg St.	0	0	0	0	0
Osnabrück LK	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Osnabrück St.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Osterholz	0	0	0	1	1
Peine	1	0	0	0	0
Rotenburg / W.	0	1	0	0	0
Salzgitter	0	0	0	0	0
Schaumburg	0	0	0	0	0
Stade	0	1	0	0	0
Uelzen	0	0	0	0	0
Vechta	0	0	0	0	0
Verden	0	0	0	0	0
Wesermarsch	0	0	0	0	0
Wilhelmshaven	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Wittmund	0	0	0	0	0
Wolfenbüttel	0	0	0	0	0
Wolfsburg	0	0	0	0	0

*) auch Region Hannover, kreisfreie Städte

¹⁾ bis zum 10.11.2020, im laufenden Jahr teilweise keine Auswertung möglich

^{o)} Abrechnung für 2019 und 2020 ist noch nicht abgeschlossen

k.A. = keine Angabe

12. In wie vielen Fällen der in Frage 10 genannten Konstellation wurden die Kosten durch die Kommune bzw. das Land getragen?

Es wird auf die nachstehende Tabelle verwiesen.

Landkreis*	2020 ¹	2019	2018	2017	2016
Ammerland	11	16	14	14	12
Aurich	5	6	14	7	8
Braunschweig	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Celle	13	15	9	8	6
Cloppenburg	12	10	11	13	21
Cuxhaven LK	16	18	19	8	10
Cuxhaven St.	0	8	12	54	50
Delmenhorst	10	29	21	24	24
Diepholz	7	6	8	4	2
Emden	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Emsland	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Friesland	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Gifhorn	7	19	22	2	9
Göttingen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Goslar	13	11	9	9	3
Grafschaft Bentheim	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Hameln-Pyrmont	11	15	8	12	3
Hannover Reg.	228	247	253	192	231
Hannover St.	1059	1189	1238	1193	1183
Harburg	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Heidekreis	1	1	2	2	1
Helmstedt	5	4	4	0	1
Hildesheim	15	11	13	25	26
Leer	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Lüchow-Dannenberg	0	0	0	0	0
Lüneburg	14	9	16	5	10
Nienburg	0	16	7	5	7
Northeim	10	19	14	13	8
Oldenburg LK	4	3	5	3	4
Oldenburg St.	k.A.	228	220	212	244
Osnabrück LK	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Osnabrück St.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Osterholz	3	2	6	4	6
Peine	16	22	21	13	15
Rotenburg / W.	11	18	17	4	1
Salzgitter	147	110	152	168	199
Schaumburg	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Stade	19	20	16	19	17
Uelzen	4	1	3	5	2
Vechta	2	4	1	3	1
Verden	5	5	4	3	4
Wesermarsch	9	17	16	8	6
Wilhelmshaven	79 ²	305	361	323	473
Wittmund	10	5	10	3	0
Wolfenbüttel	27	25	21	30	19
Wolfsburg	129	138	144	85	85

*) auch Region Hannover, kreisfreie Städte

¹) bis zum 10.11.2020, im laufenden Jahr teilweise keine Auswertung möglich

^o) Abrechnung für 2019 und 2020 ist noch nicht abgeschlossen

²) bis Mai 2020

k.A. = keine Angabe

Teilweise sind die Zuordnungen zur Kostentragung (noch) nicht möglich.

13. Inwieweit ist es Aufgabe von Jagdpächterinnen und -pächtern, örtlichen Tierärztinnen und -ärzten und Wildtierauffangstationen, verletzte Wildtiere zu bergen und zu betreuen?

Für die Aufnahme von verletzten, hilflosen oder kranken Tieren der besonders geschützten Arten existiert in Niedersachsen ein Netz aus staatlich anerkannten Betreuungsstationen. Die Anerkennung dieser in der Regel ehrenamtlich arbeitenden Stationen erfolgt auf Grundlage von § 45 Abs. 5 BNatSchG. Weder aus dem Gesetz noch aus der Anerkennung ergibt sich eine Pflicht für die Aufnahme der Tiere. Mit 13 dieser anerkannten Stationen wurden Zuwendungsverträge auf Grundlage der „Grundsätze zur Förderung staatlich anerkannter Betreuungsstationen in Niedersachsen“ des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (abrufbar unter <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/25549>) abgeschlossen. Nach den o. g. Förderungsgrundsätzen werden u. a. auch Aufgaben wie das Einfangen, Bergen und der Transport kranker, hilfloser oder verletzt aufgefundener bzw. gemeldeter Wildtiere sowie deren Aufnahme, Unterbringung und Pflege gefördert. Einzelheiten regeln die jeweiligen Zuwendungsverträge.

Der Jagdausübungsberechtigte hat sich, nachdem er von einem Unfall Kenntnis erhalten hat, unverzüglich um verletzte Wildtiere, die dem Jagdrecht unterliegen, zu kümmern und gegebenenfalls eine Nachsuche nach verletztem Wild durchzuführen. Bezüglich der Bergung und Betreuung besteht für den Jagdausübungsberechtigten ein Aneignungsrecht, aber keine Aneignungspflicht.

Es ist nicht Aufgabe örtlicher Tierärztinnen und Tierärzte, verletzte Wildtiere zu bergen. Wird jedoch ein verletztes Wildtier zu einer Tierärztin oder einem Tierarzt gebracht, wird es dort behandelt werden.

14. Werden für diese Tätigkeit Aufwandsentschädigungen gezahlt, und falls ja, in welcher Höhe?

Für die Förderung der staatlich anerkannten Betreuungsstationen i. S. d. § 45 Abs. 5 BNatSchG sind aktuell jährlich Mittel in Höhe von 525 000 Euro veranschlagt. Mit den Grundsätzen zur Förderung staatlich anerkannter Betreuungsstationen in Niedersachsen vom 01.01.2009 (zuletzt geändert am 20.12.2017) ist eine grundlegende Neuregelung für diesen Zuwendungsbereich erarbeitet worden, die unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Vorgaben eine am Gleichbehandlungsgrundsatz orientierte Förderpraxis gewährleistet. Die Höhe des jährlichen Förderbetrages berücksichtigt die individuellen Besonderheiten der einzelnen Betreuungsstationen. Die jährlichen Förderbeträge sind nach Kategorien gestaffelt und umfassen eine Spanne von 3 000 Euro bis zu 142 000 Euro. Zu einem wesentlichen Teil werden mit dieser Förderung auch die Kosten für das Einfangen, Bergen und den Transport kranker, hilfloser oder verletzt aufgefundener bzw. gemeldeter Wildtiere sowie deren Aufnahme, Unterbringung und Pflege Kosten erstattet.

Aufwandsentschädigungen für die Bergung und Betreuung verletzter Wildtiere werden an Jagdausübungsberechtigte nicht gezahlt.

Praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzten stehen für ihre Berufstätigkeit Gebühren nach der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) zu.

(Verteilt am 10.12.2020)